

► Gesetzgebung

Nächstes Digitalisierungsgesetz droht Ärzten mit weiteren Honorarkürzungen

| Auf die Arztpraxen kommt nach dem im Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) bereits das nächste Gesetzesvorhaben zu. Der Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums für das neue „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG), mit dem Vertragsärzte zur Umsetzung der Digitalisierung bewegt werden sollen, liegt vor. |

Den Arztpraxen, die sich nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) anschließen, drohen demnach ab März 2020 Honorarkürzungen in Höhe von 2,5 Prozent. Nach den geltenden Regelungen ist bei Nichtanschluss ab dem 01.07.2019 bereits eine Honorarkürzung in Höhe von 1,0 Prozent vorgesehen. Die Freie Ärzteschaft (FÄ) kritisiert in diesem Zusammenhang die Untätigkeit von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und der KBV. Es sei bekannt, dass es bei der TI-Installation teilweise zu schweren Sicherheitsmängeln kommt. Zu den weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs zählen u. a. die Vorgabe, dass Krankenkassen den Versicherten ab 2021 eine elektronische Patientenakte anbieten müssen sowie die Verschreibungsfähigkeit von Gesundheits-Apps.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Informationen und Gesetzentwurf zum DVG online unter www.iwww.de/s2731

► Verordnung

Kassen zahlen Kontrazeptiva zwei Jahre länger

| Kontrazeptiva sind seit dem 19.03.2019 aufgrund einer Änderung des § 24a SGB V bis zum vollendeten 22. Lebensjahr zulasten der GKV verordnungsfähig und damit zwei Jahre länger als bisher. Bislang wurden die Kontrazeptiva nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr von der GKV übernommen. |

Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben beim Bezug von Kontrazeptiva die Zuzahlung zu leisten, sofern keine Befreiung vorliegt. Anzukreuzen ist dementsprechend eines der Kästchen „Gebühr frei“ bzw. „Geb.-pfl.“. Die vielfach verwendete Formulierung „bis zum vollendeten xxx Lebensjahr“ wurde und wird häufig falsch ausgelegt mit der Folge, dass Ärzte bei Verordnungen über die Altersgrenze hinaus mit Regressen belegt wurden. Besonders häufig war und ist das bei der Verordnung von Kontrazeptiva der Fall. Viele Ärzte mussten Regresse akzeptieren, weil sie Kontrazeptiva für Frauen, die 20 Jahre alt waren, verordnet haben.

MERKE | Das 22. Lebensjahr ist an dem Tag vollendet, an dem der oder die Versicherte 22 Jahre alt wird.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“ – kreative aber verwirrende Definitionen des Lebensalters (AAA 11/2016, Seite 6)

Ab März 2020:
Honorarkürzung um
2,5 Prozent bei
Nichtanschluss an TI



IHR PLUS IM NETZ
www.bundesgesundheitsministerium.de

**Bis zum vollendeten
22. Lebensjahr
= bis zum
„22. Geburtstag“**



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2016
Seiten 6–7